

Satzung
der Stadt Itzehoe über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Östlich Hindenburgstraße"

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBL. Schl.-H. Seite 66) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 25.09.2008 folgende Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Östlich Hindenburgstraße“ beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen des Sanierungsgebietes
"Östlich Hindenburgstraße"

Die Stadt Itzehoe legt den in der Kartenanlage dargestellten Bereich „Östlich Hindenburgstraße“ als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich fest.

Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Befristung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist bis zum Ablauf des 31.12.2018 befristet.

§ 3

Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren bedarf der Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften).

§ 4

Inkrafttreten

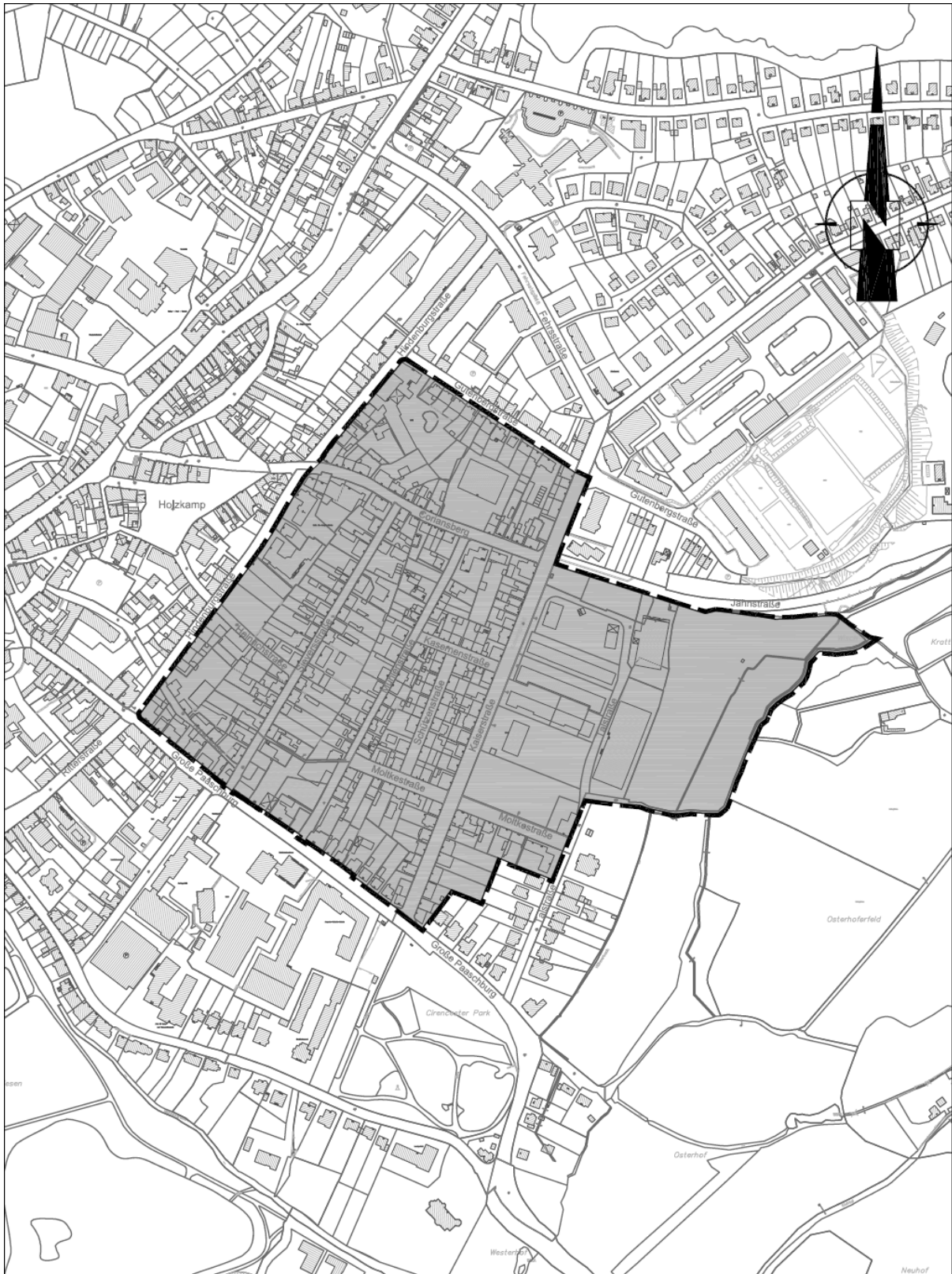
Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 10.11.2008

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Rüdiger Blaschke



Sanierungsgebiet "Östlich Hindenburgstraße"

gez.

Datum: 10.11.2008

Rüdiger Blaschke, Bürgermeister

Anlage 1

Die Sanierungssatzung sowie der in § 1 der Satzung genannte und als Anlage 1 veröffentlichte Übersichtsplan, in dem die Grenzen des Sanierungsgebietes dargestellt sind, können im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, Zimmer 337, während der Dienststunden (Mo. – Mi. 8:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, Do. 8:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr sowie Fr. 8:30-12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBL. Schl.-H. Seite 66), in Kraft.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Itzehoe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Itzehoe, den 10.11.2008

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Rüdiger Blaschke